



A N S T A L T S O R D N U N G

§ 1 Art der Krankenanstalt

Das „DTZ Dialyse Trainings-Zentrum Schwaz“ ist eine private Krankenanstalt in der Betriebsform eines selbstständigen Ambulatoriums im Sinne des § 1 Abs. 3 lit e Tiroler Krankenanstaltengesetz.

Standort der Krankenanstalt: A-6130 Schwaz, Dr. Walter- Waizer- Straße 2

§ 2 Träger der Krankenanstalt

DTZ Dialyse Trainings-Zentren Austria GmbH
Otto Braun-Straße 3-5
2344 Maria Enzersdorf
FN 509004 k

Landesgericht Wiener Neustadt, Gerichtsabteilung 39

§ 3 Zweck und Aufgaben

- (1) Die Krankenanstalt dient ausschließlich der Untersuchung und/oder Behandlung von Personen, die einer Anstaltpflege nicht bedürfen (ambulante Patienten) und die eine medizinische Behandlung nach Abs. 2 benötigen.
- (2) In der Krankenanstalt wird folgendes medizinisches Leistungsangebot erbracht: Versorgung nierenkranker Patienten mittels extrakorporaler Blutreinigungsverfahren in Form von Hämodialyse.

§ 4 Einrichtungen

Die Krankenanstalt verfügt im medizinischen Bereich über folgende Einrichtungen:

- 3 Behandlungsräume mit insgesamt 16 Dialyseplätzen
- Hämodialysegeräte mit Bikarbonat und UF Steuerung
- Wasseraufbereitungsanlage (Enthärtung und Umkehrosmoseanlage)
- Medizinische Ausstattung zur Akutversorgung (EKG- Gerät, Defibrillator, Notfallkoffer, Sauerstoffkonzentrator, Überwachungsmonitor)
- Arzneimittelvorrat
- Vorrat an Dialysematerialien
- Anlage zur Herstellung von Dialysekonzentraten

§ 5 Organisation

- (1) Für die wirtschaftlichen, personellen, administrativen und technischen Angelegenheiten der Anstalt wird vom Träger der Krankenanstalt eine geeignete Person als Verwaltungsleiter und für den Fall deren Verhinderung ein Stellvertreter bestellt. Der Verwaltungsleiter untersteht dem Träger der Krankenanstalt und ist an dessen Weisungen gebunden.
- (2) Die verantwortliche Leitung des ärztlichen Dienstes der Krankenanstalt und die Wahrnehmung aller mit der ärztlichen Behandlung der Patienten zusammenhängenden Aufgaben obliegt dem vom Träger der Krankenanstalt bestellten ärztlichen Leiter. Zur Vertretung des ärztlichen Leiters ist ein Stellvertreter bestellt.
- (3) Der Verwaltungsleiter und der ärztliche Leiter haben bei der Ausübung ihrer Funktion gegenseitig auf ihre Stellung Rücksicht zu nehmen und sind zur engen Zusammenarbeit und gegenseitigen Information verpflichtet. Sie haben ihre Tätigkeit so zu gestalten, dass die einheitliche Leitung der Krankenanstalt sowohl im Interesse der Patienten als auch nach den gesetzlichen Vorschriften, den Bestimmungen dieser Anstaltsordnung und den Anordnungen des Trägers der Krankenanstalt gewährleistet ist. Ist die Herstellung eines Einvernehmens zwischen dem Verwaltungsleiter und dem ärztlichen Leiter erforderlich und kann ein solches nicht erzielt werden, so hat bei Gefahr im Verzuge in allen Angelegenheiten des medizinischen Bereiches vorläufig der ärztliche Leiter zu entscheiden.
- (4) Der Träger der Krankenanstalt hat für die Belange der Hygiene einen Krankenhaushygieniker/ Hygienebeauftragten und für die Belange der technischen Sicherheit zum Schutze der Patienten einen Technischen Sicherheitsbeauftragten zu bestellen.
- (5) Der Träger der Krankenanstalt hat für die Fortbildung der Angehörigen des medizinischen Personals und des Verwaltungspersonals Sorge zu tragen.
- (6) Die Führung des Pflegedienstes wird einer/einem Angehörigen gehobenen Dienstes der Gesundheits- und Krankenpflege übertragen.

§ 6 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Alle in der Krankenanstalt beschäftigten oder in Ausbildung stehenden Personen sind zur Verschwiegenheit über alle den Gesundheitszustand von Patienten betreffenden Umstände oder über deren persönliche, wirtschaftliche und sonstige Verhältnisse verpflichtet, die ihnen in Ausübung ihres Berufes oder anlässlich ihrer Ausbildung bekannt geworden sind.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, wenn im Einzelfall die Offenbarung des Geheimnisses nach Art und Inhalt durch ein öffentliches Interesse, insbesondere durch Interessen der öffentlichen Gesundheitspflege oder der Rechtspflege gerechtfertigt ist.
- (3) Es sind alle Gesetze, Richtlinien und Vorgaben der DSGVO i.d.g.F. einzuhalten.

§ 7 Patientenrechte

- (1) Der Träger der Krankenanstalt hat sicherzustellen, dass die Patienten ihr Recht auf Einsichtnahme in die Krankengeschichte und die Herstellung von Abschriften oder Ablichtungen davon ausüben können.
- (2) Der Träger der Krankenanstalt hat sicherzustellen, dass die Patienten ihr Recht auf Aufklärung und Information über die Behandlungsmöglichkeiten samt Risiken ausüben können und dass auf Wunsch des Patienten diesem oder einer Vertrauensperson des Patienten medizinische Informationen durch einen Arzt in möglichst verständlicher und schonungsvoller Art gegeben werden.

§ 8

Regelungen über die Behandlung von Beschwerden von Pfleglingen, deren Angehörigen oder deren Vertrauenspersonen

Bei Beschwerden von Pfleglingen, deren Angehörigen oder deren Vertrauenspersonen ist nach Maßgabe der Anlage zur Anstaltsordnung vorzugehen.

§ 9

Verbot unsachlicher oder unwahrer Information

Dem Träger der Krankenanstalt ist es verboten, selbst oder durch andere physische oder juristische Personen unsachliche oder unwahre Informationen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Krankenanstalt zu geben.

§ 10

Allgemeine Dienstpflichten

- (1) Die in der Krankenanstalt beschäftigten oder in Ausbildung stehenden Personen haben die ihnen zugewiesenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie haben sich gegenüber den Patienten rücksichtsvoll, höflich und hilfsbereit zu verhalten und dabei auf die Intimsphäre des Patienten Rücksicht zu nehmen. Das Rauchen ist in den Untersuchungs- und Behandlungsräumen verboten.
- (2) Das Personal der Krankenanstalt ist für die ordentliche und gewissenhafte Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben gegenüber dem Träger der Krankenanstalt verantwortlich. Die zivil- und strafrechtliche Haftung für Pflichtverletzungen wird dadurch nicht berührt.
- (3) Zwischen den in der Krankenanstalt tätigen Berufsgruppen sind regelmäßig Dienstbesprechungen abzuhalten. Dies sind insbesondere alle ärztlichen Beteiligten und DGKP des Pflegeteams.

§ 11 Ärztlicher Leiter

Dem ärztlichen Leiter obliegt die verantwortliche Leitung des ärztlichen Dienstes in der Krankenanstalt und die mit der ärztlichen Untersuchung und Behandlung der Patienten zusammenhängenden Aufgaben. Er ist dem Träger der Krankenanstalt für die Durchführung seiner Aufgaben verantwortlich und an dessen Weisungen ausgenommen medizinische Belange — gebunden. Bei Verhinderung des ärztlichen Leiters ist dieser durch den stellvertretenden ärztlichen Leiter zu vertreten. Er ist befugt im Rahmen seines Wirkungsbereiches die nötigen verbindlichen Anordnungen zu treffen.

Dem ärztlichen Leiter obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Aufsicht über die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Verfügungen, die für die ärztliche Tätigkeit in der Krankenanstalt bestehen.
- b) Die Erstattung von Berichten im Rahmen seines Wirkungsbereiches und die Beratung des Verwaltungsleiters bei der Besorgung seiner Aufgaben, soweit diese medizinische Angelegenheiten berühren.
- c) Die Diensteinteilung der Ärzte zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen ärztlichen Versorgung der Patienten. Die Beaufsichtigung der Ärzte und des nichtärztlichen medizinischen Personals, um zu gewährleisten, dass Patienten nur nach den Grundsätzen und anerkannten Methoden der medizinischen Wissenschaft ärztlich behandelt werden sowie die Erledigung von allen Angelegenheiten, soweit es sich um medizinische Fachfragen handelt.
- d) Die Sorge um die Krankenhaushygiene und die Überwachung aller nötigen hygienischen Maßnahmen in der Krankenanstalt, unbeschadet der Zuständigkeit des Krankenhaushygienikers / Hygienebeauftragten.
- e) Die Obsorge für die Erfüllung der dringlichen medizinischen Erfordernisse.
- f) Die Obsorge und Überwachung des Medikamenten- und Heilmittelbedarfes.
- g) Die Aufsicht über die ordnungsgemäße Führung und Aufbewahrung der Krankengeschichten.
- h) Die Obsorge dafür, dass ärztliche Hilfe in der Anstalt jederzeit sofort erreichbar ist und durch regelmäßige tägliche Anwesenheit die erforderliche Aufsicht über das in Betracht kommende Pflegepersonal und Personal des medizinisch-technischen Dienstes gewährleistet ist.

§ 12 Nichtmedizinisches Personal

- (1) Der gehobene Gesundheits- und Krankenpflegedienst, gehobene medizinisch-technische Dienst, medizinisch-technische Fachdienst, Pflegedienst und der Sanitätshilfsdienst ist nach den Weisungen des ärztlichen Leiters und nach den Weisungen der Ärzte, für welche die Zuteilung zur Dienstleistung erfolgte, zu verrichten und dem ärztlichen Leiter bzw. den zuständigen Ärzten in medizinischen Belangen unmittelbar unterstellt
- (2) Die Angehörigen des nichtärztlichen medizinischen Personals haben alle Verrichtungen ihres Faches am Patienten oder für den Patienten gewissenhaft, genau und rechtzeitig auszuführen und alle jene Verrichtungen zu unterlassen, zu deren Ausführung sie keine Befugnis besitzen.

§ 13 Verwaltungsleiter

- (1) Dem Verwaltungsleiter obliegt die Leitung des Anstaltsbetriebes in wirtschaftlicher, personeller, administrativer und technischer Hinsicht. Dabei hat er Sorge dafür zu tragen, dass alle für den Anstaltsbetrieb vorhandenen Einrichtungen in technischer Hinsicht durch entsprechendes Personal betreut und instand gehalten werden und das notwendige Personal eingestellt wird.
- (2) In allen Angelegenheiten, die in den Aufgabenbereich des Verwaltungsleiters fallen, die aber auch den ärztlichen oder nichtärztlichen medizinischen Bereich berühren, ist das Einvernehmen mit dem ärztlichen Leiter und dem sonstigen allenfalls bestellten Funktionspersonal herzustellen.
- (3) Der Verwaltungsleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass eine entsprechende Personalplanung durchgeführt wird und über deren Ergebnisse jährlich der Landesregierung berichtet wird. Der Verwaltungsleiter hat im Einvernehmen mit dem ärztlichen Leiter dafür Sorge zu tragen, dass die Durchführung von Maßnahmen der Qualitätssicherung sichergestellt werden.
- (4) Der Verwaltungsleiter hat das nichtmedizinische Personal über die Verschwiegenheitspflichten zu unterweisen.

§ 14 Krankenhaushygieniker / Hygienebeauftragter

- (1) Der zum Krankenhaushygieniker / Hygienebeauftragten bestellte Arzt hat dem Träger der Anstalt und dem ärztlichen Leiter alle Maßnahmen vorzuschlagen, die vom Standpunkt der Hygiene für die ordnungsgemäße Behandlung der Patienten der Krankenanstalt notwendig oder empfehlenswert sind. Er ist bei allen Planungen für Neu-, Zu- und Umbauten der Krankenanstalt hinzuzuziehen.
- (2) Der Krankenhaushygieniker / Hygienebeauftragte hat auch die Einhaltung der aus hygienischen Gründen erlassenen Anordnungen zu überwachen, diesbezügliche Missstände oder Unzukömmlichkeiten abzustellen und den Träger der Krankenanstalt entsprechend zu informieren.

§ 15 Technischer Sicherheitsbeauftragter

- (1) Zur Wahrung der technischen Sicherheit und des einwandfreien Funktionierens der in der Anstalt verwendeten medizinisch-technischen Geräte und technischen Einrichtungen ist vom Träger der Krankenanstalt eine fachlich geeignete Person zum Technischen Sicherheitsbeauftragten zu bestellen. Die Bestellung ist der Landesregierung anzuzeigen.
- (2) Der Technische Sicherheitsbeauftragte hat die medizinisch-technischen Geräte und die technischen Einrichtungen der Krankenanstalt zum Schutz der in Behandlung stehenden Personen regelmäßig zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Er hat ferner für die

Beseitigung von Gefahren, die sich aus festgestellten Mängeln ergeben, sowie für die Behebung der Mängel zu sorgen. Vom Ergebnis der Überprüfung bzw. von festgestellten Mängeln und deren Behebung sind der ärztliche Leiter und der Verwaltungsleiter unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

- (3) Der Technische Sicherheitsbeauftragte hat bei seiner Tätigkeit mit den zur Wahrnehmung des Schutzes des Lebens oder der Gesundheit von Menschen nach der Bestimmung des Strahlenschutzgesetzes und des Arbeitnehmerinnenschutzgesetzes bestellten Personen zusammenzuarbeiten.
- (4) Der Technische Sicherheitsbeauftragte hat den ärztlichen Leiter und den Verwaltungsleiter in allen Fragen der Betriebssicherheit und des einwandfreien Funktionierens der medizinisch-technischen Einrichtungen zu beraten. Er ist bei allen Planungen von Neu-, Zu- und Umbauten der Krankenanstalt sowie bei der Anschaffung von medizinisch-technischen Geräten und technischen Einrichtungen zuzuziehen.

§ 16

Hausordnung (Verhalten der Patienten und der Besucher)

- (1) Die Anordnungen der Ärzte und des befugten Personals sind im Interesse der Patientenbehandlung und des geordneten Betriebsablaufes zu befolgen.
- (2) Alle Einrichtungen der Krankenanstalt sind schonend zu benützen und rein zu halten.
- (3) Das Mitnehmen von Tieren in die Krankenanstalt ist nicht gestattet. Davon ausgenommen sind Assistenz- oder Therapiehunde im Sinne des Bundesbehindertengesetzes, sofern nicht hygienische Gründe dagegensprechen.
- (4) Für die von den Patienten mitgebrachten Kleider, Wäsche und sonstigen Gebrauchsgegenstände wird von der Anstalt keine Haftung übernommen. Geld, Wertgegenstände u.dgl. können gegen Bestätigung bei der Verwaltung hinterlegt werden.
- (5) Das Rauchen ist grundsätzlich in der Krankenanstalt – mit Ausnahme des ausdrücklich dafür vorgesehenen Raumes – verboten.
- (6) Die Patienten haben das Recht auf Wahrung ihrer Persönlichkeit und auf Information und Beratung.

Schwaz, den 19. September 2025
DTZ Dialyse Trainings-Zentren Austria GmbH



Günther Alt
Geschäftsführer

Christian Rauhofer
Geschäftsführer

Regelungen über die Behandlung von Beschwerden von Pfleglingen, deren Angehörigen oder deren Vertrauenspersonen

(Beschwerdemanagement)

Persönlicher Geltungsbereich:

Die nachfolgenden Regelungen gelten für alle MitarbeiterInnen einer Krankenanstalt, die mit Beschwerden von Pfleglingen, deren Angehörigen oder deren Vertrauenspersonen konfrontiert werden.

I. Beschwerden, die an die Krankenanstalt gerichtet sind (krankenhausinternes Beschwerdemanagement)

1. Beschwerden an die Krankenanstalt können schriftlich oder mündlich bzw. telefonisch eingebracht werden. Schriftliche Beschwerden können nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten der Krankenanstalt per Telefax, E-Mail etc. eingebracht werden.
2. Bei mündlichen Beschwerden ist von der befassten Person ein Vermerk mit nachgendem Mindestinhalt zu erstellen:
Datum des Gespräches, Gesprächspartner, nähere Angaben zum Beschwerdeinhalt (inkl. zeitliche Eckdaten der Behandlung), Erreichbarkeit des Beschwerdeführers, Unterschrift des Beschwerdeempfängers.
3. Eingelangte Beschwerden sind unverzüglich an den Verwaltungsleiter bzw. -im Fall des § 16 Abs 4 Tir KAG- an den Träger der Krankenanstalt weiterzuleiten.
4. Die Beschwerde ist von diesem an den/die dem Thema nach in Betracht kommenden Funktionsträger (ärztlicher Leiter, Technischer Sicherheitsbeauftragter, Hygienebeauftragter) weiterzuleiten.
5. Der/die sonach befasste(n) betroffene(n) Funktionsträger hat/haben zur Beschwerde unverzüglich schriftlich Stellung zu nehmen und nach Möglichkeit konkrete Maßnahmen vorzuschlagen.
6. Der Verwaltungsleiter bzw. -im Falle des § 16 Abs 4 Tir KAG- der Träger der Krankenanstalt hat in der Folge im Falle berechtigter Beschwerden im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im Zusammenwirken mit den weiteren Funktionsträgern die erforderlichen Maßnahmen zu treffen/veranlassen.

7. Der/die betroffenen Funktionsträger hat/haben den Verwaltungsleiter bzw. -im Falle des § 16 Abs 4 Tir KAG- den Träger der Krankenanstalt über das Ergebnis der Veranlassungen zu informieren.

8. Der Verwaltungsleiter bzw. -im Falle des § 16 Abs 4 Tir KAG- der Träger der Krankenanstalt hat die beschwerdeführende Person über das Ergebnis der Überprüfung sowie über die weiteren Veranlassungen zu informieren.

II. Beschwerden, die an die Tiroler Patientenvertretung gerichtet sind:

1. Beim Amt der Tiroler Landesregierung ist die unabhängige Tiroler Patientenvertretung eingerichtet. Die Tiroler Patientenvertretung (Adresse: 6020 Innsbruck, Meraner Straße 5, 1. Stock) ist unter der Telefon-Nummer 0512/508-7700 bzw. mittels E-Mail unter patientenvertretung@tirol.gv.at erreichbar.

2. Der Verwaltungsleiter bzw. -im Falle des § 16 Abs 4 Tir KAG- der Träger der Krankenanstalt hat die Pfleglinge in geeigneter Weise über die Tiroler Patientenvertretung und deren Erreichbarkeit zu informieren.

Beschwerden an die unabhängige Tiroler Patientenvertretung können direkt bei dieser bzw. auch über die Krankenanstalt eingebracht werden. In der Krankenanstalt werden Beschwerden von Herrn Alexander Gandler (Pflegedienstleitung), im Falle der Abwesenheit von Herrn Mario Hirzinger (Stellvertretende Pflegedienstleitung) entgegengenommen. Auf Punkt I.1. und I.2. wird verwiesen.

Werden Beschwerden an die Tiroler Patientenvertretung direkt bei der Krankenanstalt eingebracht, so sind diese nach § 13e Abs 2 Tir KAG entgegenzunehmen und im Wege des Verwaltungsleiters bzw. -im Falle des § 16 Abs 4 Tir KAG- im Wege des Rechtsträgers (außer dies wird vom Beschwerdeführer nicht gewünscht) unverzüglich an die Tiroler Patientenvertretung weiterzuleiten.